**Commission Delegated Regulation of XXX**

**Amending Annex III to Regulation (EC) No 853/2004 of the European Parliament and of the Council on specific hygiene requirements for food of animal origin**

**(SANTE/1043/2020/ANNEX Feedback)**

KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates legt spezifische Hygienevorschriften für verschiedene Lebensmittel tierischen Ursprungs fest. Um ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit für die Verbraucher aufrechtzuerhalten, müssen diese Vorschriften unter Berücksichtigung der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen, der technologischen Entwicklungen und ihrer praktischen Auswirkungen sowie der Veränderungen der Verbrauchsmuster auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Mit dieser delegierten Verordnung werden daher die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

* Einführung von mehr Flexibilität bei der Schlachtung von Rindern und Pferden im Herkunftsbetrieb aus Tierschutzgründen und zur Vermeidung von Risiken für den Transporteur (z.B. bei Tieren aus Freilandhaltung) unter strengen Hygienebedingungen und amtlichen Kontrollen. Diese Maßnahme wird die kontinuierliche Verbesserung der Tierschutzstandards unterstützen, wie sie im Europäischen Grünen Deal und in der "Farm to Fork"[[1]](#footnote-1)-Strategie gefordert wird;

**Erwägungsgründe**

(….)

(5) Die Verbesserung des Tierschutzes ist eine der Maßnahmen, die in der "Farm to Fork"-Strategie der Kommission für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem als Teil des Europäischen Grünen Deals vorgeschlagen wird. Es gibt insbesondere einen Wandel in den Konsummustern bei Fleisch der sich in einem steigenden Wunsch seitens Europäisches Parlament, Landwirten und Verbraucher nach Fleisch von landwirtschaftlich gehaltenen Huftieren, die aus Tierschutz-Bedenken gegen das Erfassen und den Transport dieser Tiere, auf dem Haltungsbetrieb geschlachtet wurden.

(6) Abgesehen von der Notschlachtung müssen als Haustiere gehaltene Huftiere in einem gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Schlachthof geschlachtet werden, um die Einhaltung der in Anhang III Abschnitt I Kapitel II und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Hygieneanforderungen zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können mobile Schlachthöfe (mobile Slaughterhouses) gemäß dem genannten Artikel zulassen. Diese mobilen Einrichtungen können an allen geeigneten Orten, auch in landwirtschaftlichen Betrieben, aufgestellt werden, wo Gruppen gesunder Tiere geschlachtet werden können. Unter Umständen kann der Transport bestimmter Tiere ein Risiko für den Transporteur oder für das Wohlbefinden der Tiere darstellen. Das Schlachten und Entbluten sollte daher im Herkunftsbetrieb für eine begrenzte Anzahl von Hausrindern, Hausschweinen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, erlaubt werden. Diese Praxis sollte an strenge Bedingungen geknüpft werden, um ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit des von diesen Tieren gewonnenen Fleisches zu gewährleisten.

(7) Hausrinder und Hausschweine sowie als Haustiere gehaltene Einhufer, die im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, sollten von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Hygienevorschriften für die Schlachtung eingehalten wurden. Eine solche amtliche Bescheinigung ist in der Durchführungsverordnung der Kommission [C (2020)8100][[2]](#footnote-2) vorgesehen.

**Aus ANNEX to the Commission Delegated Regulation (POOLÖ/G4/2020/10432/10432-EN)**

**Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert**:

(1) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Kapitel IV wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 2 (b)(ii) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

(ii) Tiere, die gemäß Kapitel VIa dieses Abschnitts oder gemäß Abschnitt III Nummer 3 im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden;".

(b) Kapitel VI wird wie folgt geändert.

(i) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung

‘2. Der amtliche Tierarzt führt eine Schlachttieruntersuchung des Tieres durch.

3. Das geschlachtete und entblutete Tier ist unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne unnötige Verzögerung zum Schlachthof zu befördern. Die Entfernung des Magens und der Därme, jedoch kein weiterer Schlachtschritt, darf an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend gekennzeichnet sein.

(ii) Nummer 6 erhält folgende Fassung

Die in Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) [C(2020)8100]\* der Kommission [C(2020)8100]\* festgelegte amtliche Bescheinigung muss das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten oder im Voraus in beliebiger Form übermittelt werden.

\* Durchführungsverordnung der Kommission vom ... über Muster der amtlichen Bescheinigungen für bestimmte Tier- und Warenkategorien und zur Aufhebung der Richtlinie 98/68/EG, der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG, der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628 (ABl. L ..., ../../...., S. ..) [C(2020)8100].

c) **Nach Kapitel VI wird das folgende Kapitel VIa eingefügt**:

"KAPITEL VIa: SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN, AUSGENOMMEN BISONS, SOWIE VON SCHWEINEN UND EINHUFERN, DIE ALS HAUSTIERE GEHALTEN WERDEN, IM HERKUNFTSBETRIEB, AUSGENOMMEN NOTSCHLACHTUNGEN

Bis zu drei Hausrinder, ausgenommen Bisons, oder bis zu sechs Hausschweine oder bis zu drei als Haustiere gehaltene Einhufer können gleichzeitig im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, wenn die zuständige Behörde dies nach Maßgabe der folgenden Anforderungen genehmigt hat:

a) Die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um jegliches Risiko für den Transporteur zu vermeiden und um Verletzungen der Tiere während des Transports zu verhindern;

b) es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres; der Eigentümer muss die zuständige Behörde schriftlich von einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen;

c) der Schlachthof oder der Halter der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage im Voraus über das Datum und die Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren;

d) der amtliche Tierarzt, der die Schlachttieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, muss zum Zeitpunkt der Schlachtung ebenfalls anwesend sein.

e) die für das Schlachten, Entbluten und den Transport der Schlachttiere zum Schlachthof zu verwendende mobile Einheit(mobile unit) muss die hygienische Handhabung, das Schlachten, das Entbluten des Tieres und die ordnungsgemäße Beseitigung des Blutes ermöglichen und Teil eines von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 zugelassenen Schlachthofes sein;

f) die geschlachteten und entbluteten Tiere sind unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne unnötige Verzögerung auf direktem Wege zum Schlachthof zu befördern; die Entfernung des Magens und der Därme, jedoch kein weiterer Schlachtschritt, darf unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen; alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen Tier gehörend gekennzeichnet sein;

g) liegen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;

h) der Eigentümer des Tieres muss den Schlachthof im Voraus über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft der Schlachttiere informieren, die nach der Ankunft im Schlachthof ohne unnötige Verzögerung behandelt werden müssen;

i) Zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III dieser Verordnung vorzulegen sind, muss die in Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung [C(2020)8100] festgelegte amtliche Bescheinigung die Schlachttiere zum Schlachthof begleiten oder im Voraus in einem beliebigen Format übersandt werden.

1. https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/f2f\_action-plan\_2020\_strategy-info\_en.pdf [↑](#footnote-ref-1)
2. Commission Implementing Regulation (EU) 2020/XXX of ../../…. concerning model official certificates for certain categories of animals and goods and repealing Directive 98/68/EC, Decisions 2000/572/EC, 2003/779/EC and 2007/240/EC, Regulation (EC) No 599/2004, Implementing Regulations (EU) No 636/2014 and (EU) 2019/628 (OJ L …, ../../…., p. ..)[C(2020)8100] [↑](#footnote-ref-2)